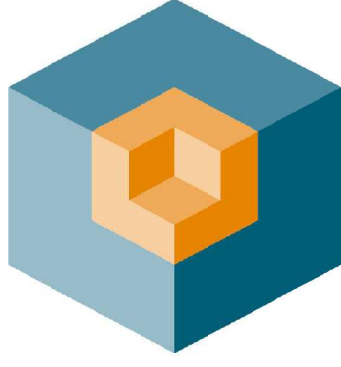


Vorlage für den Umwelt- und Agrarausschuss

BLC

Bundesverband der Lebensmittelchemiker /-innen
im öffentlichen Dienst e.V.



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1261



Kompetenz im Verbraucher- schutz

www.lebensmittel.org

VERORDNUNG (EG) Nr. [882/2004](#) DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES

vom 29. April 2004

über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der
Einhaltung des Lebensmittel- und
Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen
über Tiergesundheit und Tierschutz

(ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1)

KAPITEL VI

FINANZIERUNG AMTLICHER KONTROLLEN

Artikel 26 – Allgemeiner Grundsatz

Artikel 27 – Gebühren oder Kostenbeiträge

Artikel 28 – Kosten aufgrund zusätzlicher
amtlicher Kontrollen

Artikel 29 – Umfang der Kosten



Artikel 26 - Allgemeiner Grundsatz

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, und zwar aus beliebigen Mitteln, die sie für angemessen halten, einschließlich einer allgemeinen Besteuerung oder der Einführung von Gebühren oder Kostenbeiträgen, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können.



VerbraucherSchutzMinisterKonferenz

Startseite
Vorsitz
Geschäftsstelle
Termine
Mitglieder
LAV
Vorsitz
Struktur
Geschäftsordnung der LAV
Ansprechpartner
Dokumente
Presse
Links
Suche
Inhaltsübersicht
Impressum
Interner Bereich

Struktur: Mitglieder, Organisation

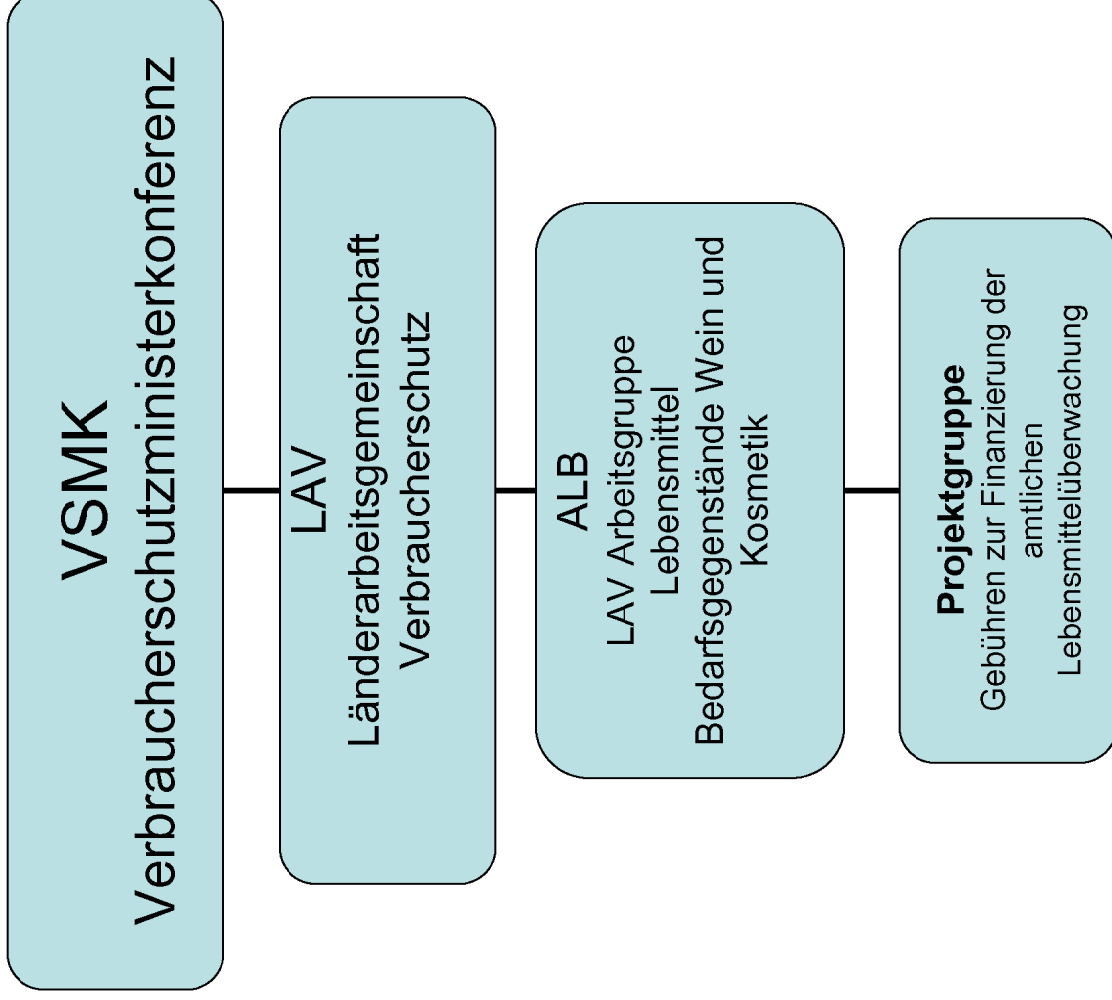
Mitglieder der LAV sind die Leiter der für den Verbraucherschutz zuständigen Abteilungen in den Fachressorts der Länder. Ständiger Gast bei den Sitzungen ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Zu den Sitzungen können Gäste, z.B. Vertreter anderer Behörden, Organisationen, Fachverbände oder wissenschaftlichen Einrichtungen eingeladen werden.

Die LAV hat folgende Arbeitsgruppen:

- Tierseuchen, Tiergesundheit (AG TT)
- Futtermittel (AFU)
- Tierarzneimittel (AG TAM)
- Tierschutz (AG T)
- Fleisch- und Geflügelhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL)
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB)
- Ein-, Aus- und Durchfuhr (AG EAD)
- Ausbildungs- und Berufsangelegenheiten der im Rahmen des Lebensmittel- und Veterinärrechts tätigen Personen (AfAB)
- Information und Kommunikation (AG IuK)
- Gesunde Ernährung und Ernährungsinformation (AG GEE)
- Wirtschaftlicher Verbraucherschutz (AG WW)
- Qualitätsmanagement (AG QM)

Mitglieder in den Arbeitsgruppen sind die jeweiligen Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten der Bundesländer.

Für die Bearbeitung einzelner, zeitlich begrenzter bestimmter Themen können sowohl von der LAV als auch von den Arbeitsgruppen Projektgruppen gebildet werden.



Auszug aus dem Bericht der PG der ALB

(10. Sitzung April 2007 in Düsseldorf)

(zum TOP 3 der Sitzung der VSMK am 1.12.2006: Auftrag an die LAGV ein Arbeitspapier für eine Abgrenzung zwischen Regelkontrolle und gebührenfinanzierten Kontrollen aus besonderem Anlass zu erarbeiten)

- Unter die gebührenfreien Regelkontrollen werden die Tätigkeiten
 - a) Planmäßige Betriebskontrollen, Probenahmen und Untersuchungen
 - b) Alle Kontrollen die im mehrjährigen Kontrollplan beschrieben worden sindsubsumiert.



Ebenfalls für den betroffenen Unternehmer nicht gebührenpflichtig sind Kontrollmaßnahmen, die in Folge einer Beschwerde durch Dritte erfolgen und die zur Klärung der Feststellung eines Verstoßes dienen.

Untersuchungszahlen Lebensmittel, Bedarfsgegenstände Kosmetik

- Schleswig-Holstein hat 2.832.232 Einwohner
- Nach AVV-RÜb sollen je 1000 Einwohner jährlich 5,5 Proben risikoorientiert untersucht werden, also 15.577 Proben
- Im Jahr 2009 wurden lt. LSH-Jahresbericht 12.302 untersucht (79%)
- 1925 Proben wurden (gebührenpflichtig) beanstandet
- Es wurden ca. 110.000 € an Untersuchungsgebühren erhoben und davon ca. 12.000 € eingenommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser ersten Folie möchte ich etwas Werbung in eigener Sache betreiben und mich erst einmal vorstellen.

Mein Name ist Ralf Meyer – ich bin staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker und seit nunmehr 20 Jahren im Landeslabor Schleswig-Holstein tätig.

Eigentlich würde ich gerne darstellen, dass mir der Verbraucherschutz in Schleswig-Holstein sehr am Herzen liegt und wir – die Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker im öffentlichen Dienst uns um die Zukunft des bisher erreichten Verbraucherschutz – Niveaus sorgen.

Ich möchte mich herzlich dafür bedanken, dass wir als NLC heute die Möglichkeit haben, zu dem Antrag der Fraktion des SSW der Drucksache 17/684 – *Kostendeckende Gebühren zur Lebensmittelüberwachung einführen* Stellung nehmen dürfen.

In einem Rechtsstaat ist es üblich, dass man für Alles und Jeden eine rechtliche Regelung hat. Für die amtliche Lebensmittelüberwachung gilt die EU – Verordnung Nr. 882/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz – die Fundstelle ist hier eingeblendet.
(ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1)

In dieser Verordnung gibt es ein ganzes Kapitel, nämlich Kapitel VI über die **Finanzierung amtlicher Kontrollen**.

Artikel 26 – Allgemeiner Grundsatz
Artikel 27 – Gebühren oder Kostenbeiträge
**Artikel 28 – Kosten aufgrund zusätzlicher
amtlicher Kontrollen**
Artikel 29 – Umfang der Kosten

An dieser Stelle möchte ich nur den Artikel 26 – Allgemeiner Grundsatz vorlesen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, und zwar aus beliebigen Mitteln, die sie für angemessen halten, einschließlich einer allgemeinen Besteuerung oder der Einführung von Gebühren oder Kostenbeiträgen, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können.

Mit dem Artikel 26 wird also klargestellt, dass Verbraucherschutz im Rahmen der staatlichen Daseinsfürsorge zu leisten ist.

Mit dem Wortlaut der Artikel 27, 28 und 29 möchte ich Sie hier verschonen.

Wie wir alle wissen, ist die Bundesrepublik Deutschland föderal aufgebaut – und somit obliegt die amtliche Lebensmittelüberwachung den Ländern.

Und wie in allen wichtigen Bereichen verständigen sich die Bundesländer miteinander auf höchster Ebene – den Ministerkonferenzen.

Ich habe hier die Homepage der Verbraucherschutzministerkonferenz aufgerufen – Hier ist die Gliederung der VSMK erkennbar.

Es gibt hier die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)

Mit den Arbeitsgruppen:

Tierseuchen
Futtermittel
Arzneimittel

Und für das heutige Thema ganz wichtig

ALB Arbeitsgruppe Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Kosmetik und Wein

Hier die Struktur etwas fokussiert

Und diese Arbeitsgruppe- die ALB - hat 2006 eine Projektgruppe mit dem Namen

Gebühren zur Finanzierung der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Ins Lebens gerufen.

Hier der Auszug aus dem Bericht dieser PG der ALB

(10. Sitzung April 2007 in Düsseldorf)

(zum TOP 3 der Sitzung der VSMK am 1.12.2006: Auftrag an die LAGV ein Arbeitspapier für eine Abgrenzung zwischen Regelkontrolle und gebührenfinanzierten Kontrollen aus besonderem Anlass zu erarbeiten)

- Unter die gebührenfreien Regelkontrollen werden die Tätigkeiten
 - a) Planmäßige Betriebskontrollen, Probenahmen und Untersuchungen
 - b) Alle Kontrollen die im mehrjährigen Kontrollplan beschrieben worden sind subsumiert.

Ebenfalls für den betroffenen Unternehmer nicht gebührenpflichtig sind Kontrollmaßnahmen, die in Folge einer Beschwerde durch Dritte erfolgen und die zur Klärung der Feststellung eines Verstoßes dienen.

Es besteht also Einigkeit zwischen den Bundesländern, dass das Kapitel VI der Verordnung 882/2004 so zu interpretieren ist, dass

Nicht zu beanstandende Planproben eben nicht mit einer Gebühr belegt werden können.

Und hier haben wir den Konsens mit der Geschwindigkeitskontrolle:

Wenn man als Autofahrer eine Geschwindigkeitskontrolle passiert und nicht geblitzt wird, dann muss man auch nichts bezahlen.

Zum Abschluss noch ein paar Zahlen aus dem Jahresbericht 2009.

Als NLC bewerten wir den Antrag der Fraktion des SSW Drucksache 17/684 – *Kostendeckende Gebühren zur Lebensmittelüberwachung einführen* als positiv – dergestalt, dass damit die staatliche Daseinsfürsorge für den Verbraucherschutz gestärkt bzw. gesichert werden soll. Allerdings geben wir zu bedenken, dass aus den eben genannten Gründen ein Alleingang von Schleswig-Holstein nicht möglich ist.

Vielmehr sollten die Bundesländer über die Verbraucherschutzministerkonferenz die Finanzierung der amtlichen Lebensmittelüberwachung zukunftssicher gestalten.